

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 11. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210511_Schulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen
(Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

Vom 11. Mai 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-61

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung vom 7. Mai 2021 (ersatzverkündet am 7. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff
der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf
dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen
Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;

2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen; Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5

Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021

(1) In der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) In der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 finden für an Schulen tätige Personen die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 2 Nummer 2 keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

(3) Eine gemäß dieser Verordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.

§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 7

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50, so gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 6. Wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 6 ab dem übernächsten Tag; Sonn-

und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Schulamt im Kreis oder in der kreisfreien Stadt entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 6 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

(2) In den allgemein bildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht und schulische Veranstaltungen des Ganztags und der Betreuung statt; für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 findet mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in Abschlussjahrgängen Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Satz 1 und 2 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

(5) An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(6) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

§ 7a

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen

(1) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet in den allgemein bildenden Schulen Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird an den Tagen, an denen für

diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:

1. Schülerinnen und Schülern, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
2. Schülerinnen und Schülern als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
3. Schülerinnen und Schülern, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

(4) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können in der Schule schriftliche Leistungsnachweise durchgeführt werden, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

(5) An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(6) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wobei bei der Durchführung von Präsenzunterricht gemäß Absatz 3 ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Per-

sonen eingehalten werden soll. Für Schülerinnen und Schüler an Förderzentren können abweichend von Satz 1 erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden.

§ 7b

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den berufsbildenden Schulen

(1) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Es sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden.

(3) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

§ 7c

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den berufsbildenden Schulen bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen

(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 4. Wird der Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 4 ab dem übernächsten Tag; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 4 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

(2) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(3) Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abwei-

chend von Absatz 2 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Auch kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden.

(4) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

(5) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ergibt sich die Untersagung von Präsenzunterricht aus § 28b Absatz 3 Satz 3 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes. In diesem Fall gelten Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Zugang zur Schule

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes erfüllt werden können.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des

Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

§ 9

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Ausnah-

men von den Geboten und Verboten aus §§ 7 bis 8 können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Weitergehende als die in den §§ 7 bis 7c getroffenen Regelungen mit einer Geltung für den gesamten Kreis oder die gesamte kreisfreie Stadt sind zulässig, soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Abweichend von § 7 Abs. 2 Hauptsatz 1 kann die zuständige Behörde zudem anordnen, dass bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen statt Präsenzunterricht lediglich Wechselunterricht stattfindet.

§ 10

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Schulen-Coronaverordnung.html)*), geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (ersatzverkündet am 30. April 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_Aenderung_Schulen-CoronaVO.html), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-58

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - Schulcorona-VO) vom 11. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Ausgangslage

Der Anfang Herbst 2020 europaweit zu verzeichnende Anstieg von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 machte es erforderlich, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Datum vom 6. Oktober 2020 die Schulen-Coronaverordnung erließ, in welcher der Umfang der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I für die ersten beiden Wochen nach den Herbstferien, also in der Zeit vom 19. bis zum 31. Oktober 2020, ausgeweitet und mit welcher die seit dem 24. August 2020 in § 12a der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte, allgemeine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen in die neue Ministeriumsverordnung überführt worden ist.

Aufgrund des sogenannten „Lockdown light“, welcher entsprechend der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 am 1. November 2020 begann, wurde die Schulen-Coronaverordnung mit Datum vom 30. Oktober 2020 dahingehend geändert, dass neben der Beibehaltung der erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I diese auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt, wenn die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner im Kreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten wird.

Mit Datum vom 30. November 2020 wurde die Schulen-Coronaverordnung als Neufassung verkündet und in dieser insbesondere die bislang für an Schulen tätige Personen geltenden Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eingeschränkt.

Am 12. und 14. Dezember 2020 wurden durch zwei Änderungsverordnungen mit einem neuen § 6a Vorschriften eingefügt, welche den Schulbetrieb in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 regelten. Dieser Fassung der Schulen-Coronaverordnung lag der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 zu Grunde. Infolgedessen fand an den Schulen bis einschließlich zum 9. Januar 2021 kein Präsenzunterricht mehr statt. Dabei war ein Lernen in Distanz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7 fakultativ und für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich vorzusehen. Neben der Vorhaltung von Betreuungsangeboten für bestimmte Schülergruppen konnten bereits vorgesehene und unaufschiebbare Prüfungen an Schulen weiterhin durchgeführt werden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hatte mit Datum vom 5. Januar 2021 einen Stand von 14.277 Neuinfektionen (Bund) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (ohne Nachmeldungen) binnen eines Tages gemeldet (Stand am 30. November 2020: 13.335 Fälle; Stand am 16. Dezember 2020: 31.265 Fälle). In Schleswig-Holstein wurden binnen eines Tages 550 neue Fälle gemeldet (Stand am 30. November 2020: 109; Stand am 16. Dezember 2020: 517).

Der bundesweite 7-Tages-Inzidenzwert lag am 5. Januar 2021 bei 127,3 (Stand am 26. November 2020: 137,8). In Schleswig-Holstein hat die 7-Tages-Inzidenz am 5. Januar 2021 bei 76,3 gelegen (Stand am 26. November 2020: 47,9).

Zwar war die Zahl an Neuinfektionen/Tag seit Mitte Dezember 2020 nach Beginn des sogenannten zweiten Lockdowns - zumindest statistisch gesehen - in Deutschland wieder gesunken. Allerdings konnten jedoch der Verlauf des Infektionsgeschehens und der Erfolg des Lockdowns noch nicht abschließend bewertet werden. Über den Jahreswechsel gab es weniger Testungen und weniger Arztbesuche und die Meldungen an das RKI erfolgten nicht gleichermaßen verlässlich und vollständig wie zu üblichen Zeiten. Überdies sollten sich die Auswirkungen des Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage voraussichtlich erst später im Infektionsgeschehen zeigen. Ferner ließ sich noch nicht absehen, wie sich die neuen Virusmutationen in England, Südafrika und auch in Dänemark auswirken werden. Für Schleswig-Holstein musste im Übrigen festgehalten werden, dass sowohl die Fallzahlen als auch der 7-Tages-Inzidenzwert (deutlich) höher gewesen sind als sie Ende November und Mitte Dezember 2020 waren.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher am 5. Januar 2021 vereinbart, dass die von den Ländern ab Mitte Dezember 2020 ergriffenen Maßnahmen bis Ende Januar 2021 verlängert werden. Dies beinhaltete auch, dass ein Präsenzunterricht in Schulen aufgrund der bestehenden, sehr ernststen Infektionslage weiterhin nicht stattfinden sollte. Für Schülerinnen und Schüler in Abschlussjahrgängen konnte es Ausnahmen geben. Diese Maßnahmen sind sodann mit der Schulen-Coronaverordnung vom 8. Januar 2021 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Januar 2021 umgesetzt worden (kein Präsenzunterricht in den Schulen, Möglichkeiten der Notbetreuung in den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, Zulässigkeit von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schülern in Abschlussjahrgängen).

Mit der Neufassung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Januar 2021 sind diese Maßnahmen wiederum bis zum 14. Februar 2021 verlängert worden. Zugleich sind noch bestehende Ausnahmen von einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen gestrichen worden. Zugrunde lag der Beschluss der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021.

Besorgniserregend waren und sind die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Die Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind weiter in Sorge, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass zum Beispiel die aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das uns bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gab und gibt es hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland und in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde, waren Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der vorliegende Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erfordert. Denn die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würden eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten.

Trotz der bis dahin angestregten Maßnahmen lag die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins Ende Januar 2021 auf nach wie vor sehr hohem Niveau. Dies hat dazu geführt, dass bereits in Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Eine solche Situation trägt wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus bei. In Schleswig-Holstein haben sich die Zahlen an Neuinfektionen seitwärts mit leicht sinkender Tendenz bewegt. Mit Stand 27. Januar 2021 hatten in Schleswig-Holstein neun Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte hatten die Zahl von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund dieser Lage war es erforderlich, die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion auch im Schulbereich fortzusetzen.

Es bleibt unverändert das grundsätzliche Ziel, die Schulen innerhalb der Coronavirus-Pandemie in Berücksichtigung des Infektions- und Gesundheitsschutzes weitgehend geöffnet zu halten. Dies ist im bisherigen Pandemiegeschehen in Schleswig-Holstein bis Mitte Dezember 2020 sehr gut gelungen. Der Präsenzbetrieb von Schulen hat größte Bedeutung für die Bildung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Die zugespitzte Lage des Pandemiegeschehens hat es aber weiterhin erforderlich gemacht, auch in den Schulen vorübergehend zu weitgehenden Kontaktbeschränkungen zu kommen. Alle an Schulen Beteiligten leisten damit einen notwendigen Beitrag einerseits zum Infektions- und Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung und andererseits zu der Perspektive, möglichst kurzfristig zu einer Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen zu kommen.

Aufgrund allgemeiner tiefgreifender Maßnahmen zur Kontaktreduzierung war es seit Ende Oktober 2020 gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 80 zu reduzieren. In Schleswig-Holstein hat mit Stand (RKI) vom 10. Februar 2021 ein Wert von 60,4 (Stand am 26. November 2020: 47,9) bestanden.

Gleichzeitig haben sich aber verschiedene Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausgebreitet. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher waren kurzfristig noch weiter Kontaktbeschränkungen auch in Schulen erforderlich. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 sind daher die bislang in den Schulen geltenden Regelungen in der Sache unverändert bis zum 21. Februar 2021 fortgesetzt worden.

Die infektionshygienische Lage hat sich in Schleswig-Holstein sodann im weiteren Verlauf verbessert. Aufgrund dessen war mit der Schulen-Coronaverordnung vom 20. Februar 2021 (in Kraft seit dem 22. Februar 2021) eine schrittweise Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen möglich. Dabei sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 berücksichtigt worden. Zugleich ist jedoch angesichts der neuen Virusmutationen festgelegt worden, dass die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan auch unabhängig von einer 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Überdies ist bestimmt worden, dass eine aufgrund der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht durch das Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu erfüllen ist. Folgende qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen sind gem. § 5 Absatz 3 zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
 - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
 - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
 - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
 - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
 - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018,
 - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Nach den Beratungen der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 sind in Anbetracht einer weiteren Verbesserung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein durch Landesverordnung vom 6. März 2021 die Geltungsdauer der bestehenden Schulen-Coronaverordnung bis zum 14. März 2021 verlängert und zudem in Berücksichtigung der besonderen, vorrangigen Interessen bestimmter weiterer Schülergruppen der Präsenzunterricht auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den allgemein bildenden Schulen wiederaufgenommen sowie eine erweiterte Präsenzbeschulung an berufsbildenden Schulen ermöglicht worden.

Die infektionshygienische Lage hatte sich in Schleswig-Holstein seit dem 4. März 2021 etwas verbessert: Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 11. März 2021 bei 46,5 und damit seit dem 1. März 2021 weiter unter 50. Die 7-Tage-Inzidenz lag in drei Kreisen bei unter 25. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 25 und 50 und ebenso in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 bestand weder in einem Kreis noch in einer kreisfreien Stadt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hielt es im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) unter Beachtung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für verantwortlich, dass in einem weiteren Schritt an den allgemein bildenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an einer Präsenzbeschulung teilnehmen. Der Unterricht ab der Jahrgangsstufe 7 in den allgemein bildenden Schulen ist dabei in Gestalt von Wechselunterricht erfolgt. Dafür sind die Klassen beziehungsweise Lerngruppen in feste Kohorten aufgeteilt worden, für die im Wechsel

Präsenzunterricht und Lernen in Distanz vorzusehen ist. Für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 blieb die Rechtslage unverändert. Auch in den Abschlussjahrgängen an den allgemein bildenden Schulen blieb der Präsenzunterricht zulässig. Insgesamt ist also ab dem 15. März 2021 bis zu Beginn der Osterferien am 1. April 2021 in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler eine Beschulung in Präsenz.

Ebenso ist ermöglicht worden, dass an den berufsbildenden Schulen mehr Schülerinnen und Schüler an einem Präsenzunterricht teilnehmen, indem dort Präsenzunterrichtstage fortan in allen Schularten und allen Jahrgangsstufen zulässig gewesen sind.

Diese Rechtslage zum Schulbetrieb ist innerhalb der Osterferien um eine Woche bis zum 18. April 2021 fortgeschrieben worden.

Im Rahmen der sogenannten „dritten Welle“ der Coronavirus-Pandemie hatte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zu Anfang März 2021 verschlechtert, obgleich sich die Lage im Verhältnis zu den übrigen Bundesländern noch günstig darstellte. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 14. April 2021 bei 77,7. Die 7-Tage-Inzidenz lag in fünf Kreisen und einer kreisfreien Stadt zwischen 25 und 50. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100 sowie in zwei Kreisen über 100. Gleichwohl sollte an dem Präsenzbetrieb in Schulen, wie er bis zu den Osterferien schrittweise wiederaufgenommen worden ist, festgehalten werden. Hinzu kam, dass auch die Schülerinnen und Schüler in der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe - wie bislang die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen - in schulische Präsenz gelangen und nicht mehr in einem Wechselunterricht verbleiben sollten.

In der Abwägung insbesondere von Gesundheits- und Infektionsschutz und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und sonstige schulische Teilhabe ist ein solcher Präsenzbetrieb bei dem bestehenden Infektionsgeschehen allerdings mit einer Ausweitung der Teststrategie in Schule verbunden. Haben die Schülerinnen und Schüler vor den Osterferien freiwillige Angebote zu sogenannten Corona-Selbsttest erhalten, ist ab dem 19. April 2021 für Schülerinnen und Schüler, an Schulen tätige Personen und für sonstige Personen ein relevanter Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis für den Zugang zum Schulgelände im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung vorausgesetzt worden. Eine solche schulbezogene Teststrategie trägt zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei, weil die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest einen Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufdeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegenwirkt. Bei der Pflicht zur Beibringung eines negativen Testergebnisses handelt es sich um eine gegenüber dem Ausschluss von einem schulischen Präsenzbetrieb (ganz oder teilweise Schulschließungen) mildere Maßnahme.

Mit Wirkung vom 3. Mai 2021 ist die geltende Schulen-Coronaverordnung geändert worden. Es sind hierzu insbesondere die infektionshygienische Lage zur Coronavirus-Pandemie sowie die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 berücksichtigt worden. Insofern sind Anpassungen bei der Teststrategie sowie in der Systematik für die für den Schulbetrieb jeweils geltenden Regelungen erfolgt. Die grundlegende Systematik, dass die Schulen-Coronaverordnung infektionsschutzspezifische Regelungen zum Schulbetrieb vorgibt, von denen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt (Allgemeinverfügung) durch weitergehende Maßnahmen des Infektionsschutzes abgewichen werden kann, ist dabei als solche unverändert geblieben. Neu ist aufgenommen worden, dass bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem Infektionsgeschehen mit Sieben-Tage-Inzidenzen (RKI) im Kreis oder in der kreisfreien Stadt von über oder unter 50 in den Regelungen zum Schulbetrieb unterschieden wird. Diese Änderung in der Systematik hat eine Lockerung in Gestalt eines durchgängigen Präsenzunterrichts an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 bewirkt. Wo bis dahin trotz eines solchen Inzidenzwertes insbesondere ab der Jahrgangsstufe 7 Wechselunterricht vorgesehen war, ist wieder durchgängiger Präsenzunterricht erfolgt. Auch erhalten in dieser Stufe (<50) des Schulbetriebs wieder mehr Schülerinnen und Schüler an Förderzentren Präsenzunterricht. Die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, im Rahmen des Präsenzbetriebes der Schule größere Anteile an Präsenzunterricht zu erhalten, sind entsprechend gewichtet worden. So haben insbesondere die Jahrgangsstufen 7, 8, (9) zwischen denjenigen Jahrgangsstufen (1 bis 6 und Abschlussklassen) gestanden, die aus sachgerechten Gründen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs bis dato vorrangig Präsenzunterricht erhalten haben.

Mit der jetzigen Neufassung der Schulen-Coronaverordnung wird diese Systematik zum Schulbetrieb in einer Stufenzuordnung fortgesetzt. Es werden vier Stufen des Schulbetriebs (§§ 7 bis 7c) in Anknüpfung an die Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in die Regelungen integriert, so dass sich fortan direkt aus der Verordnung beziehungsweise dem Infektionsschutzgesetz bestimmen lässt, nach welcher der vier Stufen sich der Schulbetrieb in dem betreffenden Kreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt richtet. Die vier Stufen sind wie folgt: Stufe I (<50), Stufe II (>50 bis 100), Stufe III (>100 bis 165), Stufe 4 (>165).

An den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren findet in der Stufe I durchgängig Präsenzunterricht unter den vorgegebenen sonstigen Regelungen der Verordnung (insbesondere MNB-Pflicht, Testobliegenheit) und den sonst geltenden Hygieneregeln statt. In der Stufe II erhalten an den allgemein bildenden Schulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht, ab der Jahrgangsstufe 7 wird grundsätzlich Präsenzunterricht in der Gestalt von Wechselunterricht erteilt. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den Abschlussjahrgängen kann Präsenzunterricht stattfinden. Für die Beschulung und Betreuung in Präsenz an Förderzentren wird für diese Stufe die bislang geltende Regelung zum Schulbetrieb fortgeschrieben. Gleiches gilt für die Möglichkeiten der Betreuung in Präsenz in der Distanzphase eines Wechselunterrichts an den allgemein bildenden Schulen. In der Stufe III (§ 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG) findet grundsätzlich Wechselunterricht ab der Jahrgangsstufe 1 statt, wobei zugleich für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung in der Distanzlernphase vorzuhalten ist. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den sonstigen Abschlussjahrgängen einschließlich der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden. Für die Beschulung und Betreuung in Präsenz an Förderzentren

wird auch für diese Stufe die bislang geltende Regelung zum Schulbetrieb grundsätzlich fortgeschrieben. Gleiches gilt für die weiteren Möglichkeiten der Betreuung in Präsenz in der Distanzphase an den allgemein bildenden Schulen im Sinne einer Notbetreuung. In der Stufe IV (§ 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG) werden an allgemein bildenden Schulen und an Förderzentren schulische Veranstaltungen in Präsenz für Schülerinnen und Schüler ausgesetzt. Es greifen Regelungen der Notbetreuung und ein möglicher Präsenzunterricht für Abschlussjahrgänge einschließlich der Q1-Jahrgänge und der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen.

An den berufsbildenden Schulen sind die Stufe I und II zusammengefasst. In der Ausgangslage finden für Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Jedoch können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Dabei sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden. In ihren verschiedenen Bildungsgängen verfügen die berufsbildenden Schulen über deutlich mehr Abschlussjahrgänge als die allgemein bildenden Schulen. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden. In der Stufe III reduziert sich die Zulässigkeit von Präsenzangeboten: Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Ferner kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden. Die Stufe IV richtet sich nach den Vorgaben von § 28 Absatz 3, 2 IfSG, inhaltlich entspricht sie der Stufe III mit der Ausnahme, dass ein Präsenzunterricht für den Q1-Jahrgang an Beruflichen Gymnasien nicht mehr zulässig ist.

Um das einheitliche Vorgehen über die Stufenzuordnung des Schulbetriebs durch die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung beziehungsweise des Infektionsschutzgesetzes zu vervollständigen, können die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung fortan nur dann gebietsweit geltende, weitergehende Maßnahmen zum Schulbetrieb treffen, soweit bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 und während des damit verbundenen Verbleibs in den Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen anstelle von durchgängigem Präsenzunterricht Wechselunterricht angeordnet wird oder soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor nach überschritten worden ist.

Diese Änderungen in der Systematik bei den Regelungen zum Schulbetrieb führt einerseits zu einer Lockerung hin zu mehr Präsenzunterricht insbesondere an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Andererseits wird mehr Verlässlichkeit im Sinne der Erkennbarkeit von Abfolgen im Schulbetrieb erzeugt, die sich anhand einer bestimmt belastbaren Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich unmittelbar aus der Verordnung beziehungsweise dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein hat sich mit Stand vom 7. Mai 2021 im Verhältnis zum 14. April 2021 seitwärts mit einer sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt bei 53,8 (14. April 2021: 77,7). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 6 Kreisen und einer kreisfreien Stadt unter 50. Im Übrigen liegt die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Der Schwellenwert von 100 wird in einer kreisfreien Stadt überschritten. Der Schwellenwert von 165 wird in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt erreicht.

Die Stufensystematik greift diese Entwicklung des Infektionsgeschehens auf und ermöglicht einerseits mehr Präsenzunterricht an den Schulen und setzt andererseits Grenzen für schulische Veranstaltungen in Präsenz, soweit sich in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt das Infektionsgeschehen relevant nachteilig verändert.

Sollte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein kurzfristig deutlich verschlechtern oder eine deutliche Verschlechterung drohen, kann entsprechend kurzfristig zu einer veränderten Rechtslage - insbesondere im Sinne der Einschränkung schulischer Präsenzveranstaltungen zurückgekehrt - werden. Die in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständigen Gesundheitsämter können - ungeachtet der gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 zulässigen, gebietsweiten Abweichungen - auch für einzelne oder mehrere Schulen von der Schulen-Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen, die - begründet durch ein jeweils regionales Infektionsgeschehen - die Wiederaufnahme und Fortführung des schulischen Präsenzbetriebes dort gegebenenfalls wieder einschränken.

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Da die mit der Verbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 verbundene Gefährdungslage insbesondere für die Gesundheit von Menschen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gerade auch angesichts der neuen Virusmutationen fortbesteht, ist weiterhin an der bestehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen festzuhalten. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist zugleich festgelegt worden, dass diese Schülerinnen und Schüler - ebenso wie bislang schon die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und an den berufsbildenden Schulen - fortan auch unabhängig von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Ferner besteht für alle Personen in Schule die Verpflichtung zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94). Auch der Anwendungsbereich der Verordnung und der geregelten Mund-Nasen-Bedeckungspflichten bleibt insgesamt unverändert, so dass weiterhin auch schulische Veranstaltungen des Ganztags und der Betreuung erfasst sind.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mitsamt neu auftretender Virusvarianten einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des RKI eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand untereinander von mindestens 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina komme dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung

der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für eine bestimmte Mitschülerin oder einen bestimmten Mitschüler im Klassenraum sehr erheblich senke.

Das vorhandene und anfällige Infektionsgeschehen sowie insbesondere die aufgetretenen Virusmutationen machen es weiterhin erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes zum 22. Februar 2021 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nach der längeren Phase eines durchgängigen Lernens in Distanz auch in diesen Jahrgangsstufen war und ist es zudem erforderlich, die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für diese Schülerinnen und Schüler auch in der Unterrichts- und Betreuungssituation von einer Überschreitung einer kreisbezogenen 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner zu entkoppeln. Aus Gründen der Prävention müssen mithin auch die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan landesweit im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch entfällt damit weiterhin die Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht innerhalb der eigenen Schüler-Kohorte auf Schulwegen zwischen Bus- und Bahnhofstetellen und Schule. Ferner besteht unverändert für alle Personen in Schule die Verpflichtung zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP, FFP3, N95, KN95, P2, DS oder KF94).

Die Auswirkungen der neu auftretenden Mutanten auf die Krankheitsverläufe befinden sich noch weiter in der Untersuchung und können derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Es wird derzeit intensiv beforscht, ob beziehungsweise in welcher Form sich bestimmte Mutationen auf die Eigenschaften des Virus wie zum Beispiel Übertragbarkeit, Virulenz oder Immunogenität auswirken. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht auszuschließen, dass auch junge Bevölkerungsgruppen ein höheres Infektionsrisiko aufweisen.

So erklärt das RKI insbesondere zur Virus-Variante B.1.1.7:

„Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von dieser neuen SARS-CoV-2-Virusvariante, die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. ... Es gibt Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht. ...

... Experimentelle Studien zur Aufklärung des der erhöhten Übertragbarkeit dieser Variante zugrundeliegenden Mechanismus sind im Gange, aber von Natur aus zeitintensiv. Infektionen mit dieser Variante gehen ersten Studien zufolge mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einher... .

... Die Variante B.1.1.7 hat sich in den ersten Monaten 2021 in Europa stark ausgebreitet und ist in vielen Ländern die dominierende Variante. Seitdem diese Variante in Deutschland nachgewiesen wird, hat sich der Anteil der Proben, in denen die Variante gefunden wird, jede Woche deutlich erhöht. Mittlerweile ist die Variante B.1.1.7 die dominierende SARS-CoV-2 Variante in Deutschland. Dies sieht das RKI deshalb als besorgniserregend an, weil diese Variante nach bisherigen Erkenntnissen ansteckender ist, als andere Varianten. ...

... Die Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer erhöhten Ansteckungsfähigkeit. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen jedoch sehr gut vor einer Erkrankung durch B.1.1.7 und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln - Kontaktreduktion, mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften - konsequent einzuhalten, um generell Übertragungen zu verhindern, die Ausbreitung der VOC (besorgniserregende Virusvarianten) zu verlangsamen“

In Anbetracht dessen ist auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern nicht auszuschließen, dass diese sich mit dem Virus infizieren und die Virusinfektion an andere weitergeben.

Bei der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht geht es gerade auch um den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Nach jetzigem Kenntnisstand zu den neuen Virusvarianten kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Mutanten gegebenenfalls auch mit einer höheren Morbidität und Mortalität einhergehen. Die Gesundheitsämter müssen in der Lage bleiben beziehungsweise wieder in die Lage kommen, Kontakte nachverfolgen und Infektionsketten unterbrechen zu können. Auch diesbezüglich bringt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eine Erleichterung, da sich die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann.

Auch die aktuelle S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“¹⁾ empfiehlt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen.

Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht. Die Situation war in Deutschland noch nicht so herausfordernd wie Anfang des Jahres 2021 und der sich entwickelnden sogenannten „dritten Welle“ des Pandemiegeschehens.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist ebenfalls angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem oben genannten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - und 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - weiterhin festgehalten, mit welchen die Gültigkeit der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckungsgebote in der Verordnung bestätigt worden sind. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21

¹⁾ Die Erstellung dieser Leitlinie wurde im COVID-19 Evidenzökosystem (CEOsys) Projekt initiiert, das im Rahmen des Nationalen Forschungsnetzwerks der Universitätsmedizin zu COVID-19 (NUM) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefordert wird.

- festgestellt, dass auch die Pflicht zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie in § 5 Absatz 3 vorgeschrieben wird (medizinische oder vergleichbare Maske oder Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94), ein verhältnismäßiger und somit zu rechtfertigender Eingriff sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sei. Mit Beschluss vom 30. April 2021 - Az. 3 MR 24/21 - hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht erneut die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestätigt.

Neben dem RKI hat auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ebenfalls die Wichtigkeit der Mund-Nasen-Bedeckung als Präventionsmaßnahme hervorgehoben. Diese Empfehlungen gelten unmittelbar im schulischen Präsenzbetrieb und analog, wenn es in einem eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb regelmäßig zu Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern und anderen Personen kommt.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist auch nicht unangemessen, soweit sich gegenwärtig gegebenenfalls noch weniger Schülerinnen und Schüler als im Normalbetrieb in Schulen aufhalten. Diesen Schülerinnen und Schülern muss es zumutbar sein, sich weiterhin an die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu halten, welche im Übrigen bereits zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, als das Infektionsgeschehen noch weniger herausfordernd war. Das teilweise Absehen von Präsenzunterricht in Schulen - auch in Gestalt von Wechselunterricht - soll im Kontext von Kontaktbeschränkungen in sonstigen Lebensbereichen dazu beitragen, dass das Risiko des Anstiegs von Neuinfektionen im schulischen Umfeld reduziert wird, damit möglichst kurzfristig wieder Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler - auch unter Beachtung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH - stattfinden kann. Der infektionsschutzrechtlich zulässige Aufenthalt in Schulen, mit welchem ein potentiell Risiko auch für andere Schülerinnen und Schüler verbunden ist, erfordert die fortdauernde Einhaltung von bestehenden Schutzmaßnahmen, wie der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht. Insgesamt ist es daher erforderlich und angemessen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Verordnung auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn in den Schulen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen organisatorisch hergestellt werden kann. Erst recht gilt dies in einem nicht mehr eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Maßnahmen bis zum 6. Juni 2021 befristet sind.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird überdies nicht ausnahmslos angeordnet. Unter anderem gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
 - wenn sie auf dem Schulhof und in der Mensa einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie Sportunterricht haben;
 - wenn sie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofstestellen und der Schule einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts einhalten.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Es besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre konkrete Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.
- Für die Durchführung eines Corona-Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen werden weiterhin und auch wieder vermehrt innerhalb der Schule zahlreiche Kontakte zu anderen Personen, vor allem Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen, haben. Es besteht mithin für diese Personen in Schule unverändert die Pflicht, konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021

Die seit dem 16. Dezember 2020 erfolgte und nun für die Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt (Stufenverhältnis des Schulbetriebs gemäß §§ 7

bis 7c) (gegebenenfalls) erfolgende Aussetzung des Präsenzunterrichts ist verhältnismäßig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH.

Eine Aussetzung des Präsenzunterrichts an allgemein bildenden Schulen und an den berufsbildenden Schulen dient dem legitimen, verfassungsrechtlich bereits aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen. Zweifel an der Eignung dieses Mittels zur Zielerreichung bestehen nicht. Eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt in den allermeisten Fällen infolge der Zusammenkunft von infizierten mit nichtinfizierten Personen, gleichwohl im Einzelfall auch eine Infektion über eine kontaminierte Sache möglich sein mag. Unterbleibt die Zusammenkunft von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg, reduzieren sich folglich auch deren Infektionsrisiken. Die Befürchtung, dass die Eignung des Mittels bereits deshalb entfallen könnte, weil Schülerinnen und Schüler sich vermehrt untereinander privat treffen könnten, statt in der Schule anwesend zu sein, wo Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen gelten, ist nicht begründet. Die Ansammlungen und Zusammenkünfte im privaten Raum zu privaten Zwecken sind weiterhin ebenso nicht uneingeschränkt zulässig.

Die (teilweise) Aussetzung des Präsenzunterrichts in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt ist erforderlich, um im Rahmen einer von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Gesamtstrategie deutschlandweit, aber gerade auch in Schleswig-Holstein, eine Reduzierung der Zahlen der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen beziehungsweise ein reduziertes Infektionsgeschehen stabil zu halten. Ausdruck dessen ist auch der neue § 28b Absatz 3 IfSG, der im Sinne einer „Notbremse“ auch schulspezifische Regelungen enthält. Aktuell ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Virusmutationen zu einer erheblichen Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen werden. Daher ist eine Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen und des 7-Tages-Inzidenzwertes beziehungsweise deren Stabilisierung auf einem reduzierten Niveau auch durch bestimmte Kontaktbeschränkungen an Schulen weiter geboten.

Bedenken gegen die Angemessenheit einer (teilweisen) Aussetzung des Präsenzunterrichts, auch unter Berücksichtigung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH, bestehen nicht.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und insbesondere auch im Sinne der Regelungen des § 28b Absatz 3 IfSG davon aus, dass die Maßnahmen der Kontaktbeschränkung sowohl für die Verlangsamung des Infektionsgeschehens als auch für die Wiedereröffnung des Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich sind. Sollten die Infektionszahlen - insbesondere auch durch Eintrag und Verbreitung von Virusmutationen - wieder deutlich ansteigen, wird leider auch mit einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen zu rechnen sein. Der Schutz von Leben und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind deshalb in der aktuellen Situation vorrangig gegenüber dem Recht auf Bildung in Gestalt des üblichen Präsenzunterrichts. Die Maßnahmen sind bis zum 6. Juni 2021 befristet.

Bei einer schrittweisen Wiederaufnahme von uneingeschränktem Präsenzunterricht in den Schulen seit dem 22. Februar 2021 waren zunächst vorrangig die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu berücksichtigen. Diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern ist in besonderem Maße aus verschiedensten Gesichtspunkten auf die Erteilung von schulischem Unterricht in Präsenz angewiesen. Die Schülerinnen und Schüler haben schon allein aufgrund ihres Alters einen besonderen Bedarf an Betreuung und Begleitung durch eine Schule in Präsenz. Überdies stehen diese Schülerinnen und Schüler am Anfang; für sie geht es um die Aufnahme beziehungsweise den gerade erst begonnenen Einstieg in die eigene Schullaufbahn. Es geht um den Erwerb und die erste Sicherung von Basis- und Kernkompetenzen, die die Grundlage für den weiteren schulischen Lebensweg und die eigene, möglichst erfolgreiche Bildungsbiografie bilden. Dies betrifft nicht nur fachliche, sondern gerade auch überfachliche und soziale Kompetenzen. Ferner geht es für die Schülerinnen und Schüler um das regelmäßige positive Erleben eines Miteinanders innerhalb der Schulgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den tatsächlichen Schulbesuch in ihren kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten gestärkt. Es geht über die Bildungsteilhabe im schulischen Präsenzbetrieb mithin gerade auch um die Stärkung des allgemeinen Wohlbefindens jedes einzelnen Kindes.

In einem zweiten Schritt ist der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für bestimmte Schülergruppen an den berufsbildenden Schulen ermöglicht worden. Auch bei diesen Schülerinnen und Schülern bestehen besondere, vorrangig zu berücksichtigende Bedarfe an schulischer Präsenz.

Soweit sodann auch die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe aus dem Wechselunterricht in eine stärkere schulische Präsenz übergegangen sind, ist die besondere Bedeutung der Erbringung und Bewertung schulischer Leistungen zu gewichten, die unmittelbar in den Erwerb des Abiturs einfließen.

Nunmehr folgen die Regelungen zum Schulbetrieb einer Stufensystematik, die sich - wie die Regelungen in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes - anhand von Schwellenwerten der Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bestimmt.

Einzelne Maßnahmen zum Schulbetrieb nach Stufen I bis IV an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

Stufe I (<50):

In der Stufe I findet durchgängig Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die schulischen Angebote des Ganztages und der Betreuung.

Stufe II (§ 7) (>50 bis 100):

Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den allgemein bildenden Schulen erhalten Präsenzunterricht. Gleiches gilt für schulische Veranstaltungen des Ganztages und der Betreuung in diesen Jahrgangsstufen.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 - mit Ausnahme der Q1-Jahrgänge und der Abschlussjahrgänge - findet Unterricht in Gestalt von Wechselunterricht statt. Damit erfolgt in allen Jahrgangsstufen eine Beschulung

in Präsenz. Beim Wechselunterricht werden Klassen beziehungsweise Lerngruppen in feste Kohorten aufgeteilt, für die im Wechsel Präsenzunterricht und Lernen in Distanz vorzusehen ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote an den Tagen vorgehalten werden, an denen im Rahmen des Wechselunterrichts für diese Schülerinnen und Schüler kein Präsenzunterricht vorgesehen ist; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler (Kindeswohlaspekt) erforderlich ist. Diese Regelungen gelten für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend.

An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, welche die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Schulleiterin oder den Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die dabei nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen ist weiter Präsenzunterricht zulässig. Gleiches gilt auch für die Schülerinnen und Schüler in der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe.

Bei allen Präsenzveranstaltungen gelten weiterhin die allgemeinen, erforderlichen Hygieneregulungen, insbesondere die erweiterte Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßiges Lüften und - soweit möglich - die Einhaltung von Abständen.

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind. Diese Regelung erlaubt zu dem vorgenannten Zweck in der Schule die gleichzeitige Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe in der Einführungsphase der Oberstufe, die eigentlich für den Wechselunterricht in feste Kohorten aufgeteilt sind. Bei der Durchführung des Leistungsnachweises ist im infektionsspezifischen Sinne des Wechselunterrichts schulorganisatorisch darauf hinzuwirken, dass sich die Kohorten nicht vermischen. Schulischer Hintergrund der Regelung ist die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler einer Klasse beziehungsweise einer Lerngruppe denselben Leistungsnachweis nicht zeitlich versetzt in Einzelgruppen erbringen können (Grundsatz der Chancengleichheit).

Die teilweise Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 wird dadurch abgeschwächt, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Wechselunterricht, also gleichwohl ein anteiliger Präsenzunterricht, vorgesehen ist. Hinzu kommt die Durchführung von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Q1-Jahrgängen und Abschlussjahrgängen. Die Maßnahmen sind bis zum 6. Juni 2021 befristet.

Soweit Prüfungen in den Schulen durchgeführt werden, ist in der organisatorischen Umsetzung auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelsituationen dieser Mindestabstand auch ganz kurzfristig unterschritten werden kann, soweit dies erforderlich ist und nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden wäre (zum Beispiel wenn eine Schülerin oder ein Schüler beim Verlassen des Unterrichtsraumes für einen Toilettengang an anderen Schülerinnen und Schülern vorbeigeht oder die Lehrkraft zur näheren Erläuterung kurzfristig näher an eine Schülerin oder einen Schüler herantreten muss und Ähnliches).

Soweit die Präsenz von Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 7 in einer allgemein bildenden Schule gemäß § 7 Absatz 4, § 7a Absatz 2 Satz 3 und 4 zulässig sein kann, kann dies auch Fälle umfassen, in denen Maßnahmen der schulischen Eingliederungshilfe in Gestalt einer Schulbegleitung im häuslichen Umfeld nicht in dem Umfang aufgefangen werden können, so dass eine Betreuung der Schülerin oder des Schülers in der Schule aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, für die eine zumutbare Teilnahme am Lernen in Distanz im häuslichen Umfeld objektiv unmöglich ist.

Stufe III (§ 7a Absatz 2 bis 5) (>100):

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1 an den allgemein bildenden Schulen findet Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird für die Tage, an denen im Wechselunterricht ein Lernen in Distanz vorgesehen wird, eine Notbetreuung vorgehalten. Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in § 7a Absatz 3 Satz 2 normiert. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen in der Distanzlernphase des Wechselunterrichts erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Diese Regelungen gelten für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend.

An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Es sollen nicht mehr als 50 Prozent einer Lerngruppe zugleich in schulischer Präsenz sein. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist schulorganisatorisch darauf zu achten, dass bei der Durchführung von Präsenzunterricht im Sinne der Raumsituation von Wechselunterricht die jeweilige Lerngruppe bei der Raumbelastung mindestens geteilt wird. Dies kann in der Umsetzung des Präsenzangebotes flexibel erfolgen, zum Beispiel durch zeitgleiche Verteilung der Lerngruppe auf zwei oder mehrere Räume oder durch Reduzierung und Aufteilung der Präsenzstunden pro Unterrichtstag (eine Hälfte der Lerngruppe erhält Unterricht von 7.30 bis 10.30 Uhr, die zweite Hälfte von 11 bis 14 Uhr) oder dadurch, dass grundsätzlich jeweils nur 50 Prozent der Lerngruppe zugleich Präsenzunterricht erhalten).

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind. Insoweit wird auf die ergänzenden Ausführungen zur Stufe II verwiesen.

Stufe IV (§ 7a Absatz 6 (>165):

Für die Schülerinnen und Schüler finden kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Es ist vielmehr ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung vorgehalten. Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in § 7a Absatz 3 Satz 2 normiert. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Diese Regelungen gelten entsprechend für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden; in den weiterführenden Schulen soll dabei vorrangig für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt werden.

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

Einzelne Maßnahmen zum Schulbetrieb nach Stufen I bis IV an den berufsbildenden Schulen

Stufen I und II (§ 7b) (< 100):

Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Es dürfen jedoch in allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) Präsenzunterrichtsangebote erfolgen. Priorität haben dabei weiterhin die Jahrgänge, in denen Abschluss- oder Zwischenprüfungen durchgeführt werden, beziehungsweise auch die Abschlussjahrgänge ohne Abschlussprüfung. Aufgrund der Vielfalt und des Aufbaus der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen sind dort viele Jahrgänge zugleich Abschlussjahrgänge. Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein rechtfertigt es an den berufsbildenden Schulen noch nicht, in den (zusammengefassten) Stufen I und II in allen Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht überzugehen. Es bleibt dort daher bei einer Mischung von Lernen in Präsenz und in Distanz. Außerdem wird weiterhin bei der Durchführung von Präsenzunterricht sichergestellt, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz unterrichtet werden. Damit wird die Anzahl der Personen beschränkt, die sich in den berufsbildenden Schulen zu derselben Zeit tatsächlich aufhalten. Wechselunterricht ist regelmäßig kein Unterrichtsmodell an berufsbildenden Schulen. Berufsbildende Schulen haben regelmäßig eine deutlich höhere Schülerzahl als allgemein bildende Schulen. Ferner haben sie einen stark überregionalen Einzugsbereich. An ihnen werden überdies ausschließlich ältere beziehungsweise erwachsene Schülerinnen und Schüler beschult. Das Prüfungsgeschehen an den berufsbildenden Schulen ist insbesondere aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Ausbildungsberufen umfangreich und erfordert in der Durchführung einen verstärkten Infektionsschutz, der wiederum mit einer umfänglichen Präsenzbeschulung in anderen Klassen und Lerngruppen kollidiert. Maßnahmen des Infektionsschutzes in den berufsbildenden Schulen erfolgen überdies auch im Interesse der Ausbildungsbetriebe. Diese Aspekte sind im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Schulbetriebes an berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten. Die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler ermöglicht zudem eine breitere Anwendung des Lernens in Distanz.

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

Stufe III (§ 7c) (> 100):

Für die Schülerinnen und Schüler findet grundsätzlich ein Lernen in Distanz statt. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Auch kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden. Den Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG (Anordnung von Wechselunterricht) wird dadurch Rechnung getragen, dass in dieser Stufe des Infektionsgeschehen intensiver reagiert. Anstelle von Wechselunterricht ist ein Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt. Nur bestimmte Jahrgangsstufen sind davon ausgenommen, wobei wiederum zugleich sichergestellt wird, dass nicht mehr als 50 Prozent der an der Schule zu beschulenden Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in der Schule anwesend sind.

Stufe IV (§ 7c) (> 165):

Inhaltlich entspricht die Stufe IV der Stufe III mit der Ausnahme, dass ein Präsenzunterricht im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht nicht zulässig ist. Die Untersagung von Präsenzunterricht ergibt sich unmittelbar aus § 28b Absatz 3 Satz 3 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Zugang zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen

Die in § 8 der Verordnung geregelte Teststrategie ist in den Schulen erfolgreich angelaufen. Nunmehr besteht auch durch bundesgesetzliche Regelung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte eine Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zum Präsenzunterricht. Die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein ist im Anwendungsbereich weiter als im IfSG gefasst, da einerseits nicht nur der Präsenzunterricht und andererseits nicht nur Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte umfasst sind. Es ist sachgerecht, bei dieser Teststrategie zu bleiben, um zum Beispiel auch Personen im Präsenzunterricht berücksichtigen zu können, die keine Lehrkräfte sind (zum Beispiel Kräfte der Schulbegleitung, der Schulassistenten oder auch der Sozialarbeit). Gleiches gilt für eine Anwendbarkeit auf eine generelle Präsenz in der Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung, ohne dass es immer um den Zugang zu Präsenzunterricht geht. Es soll eine gegenseitige Schutzwirkung erzielt werden für alle Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung tatsächlich in der Schule befinden. Die bestehende und fortzusetzende Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein erzielt mithin eine breitere Schutzwirkung als in § 28b Absatz 3 zweiter Halbsatz IfSG vorgesehen. Intensivere Maßnahmen des Infektionsschutzes sind aber auch im Bereich der Schulen gemäß § 28b Absatz 5 IfSG zulässig.

Seit dem 19. April 2021 sind der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) vorlegen. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle, die Teilnahme an einem Test in der Schule oder die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft). Für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

Eine negative Testbescheinigung kann mithin auf drei verschiedenen Wegen erfüllt werden:

1. durch die Durchführung des beaufsichtigten Selbsttests in der Schule oder
2. durch die Vorlage der Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer zuständiger Stelle durchgeführten Test (also: in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke) oder
3. durch die Vorlage einer Selbstauskunft nach Mustervorlage über einen zugelassenen und nach Gebrauchsanweisung durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld.

Die bescheinigten Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen und müssen danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Der Tag, an dem der Nachweis über das negative Testergebnis gegenüber der Schule geführt wird, ist bei den drei Tagen zu berücksichtigen. Wird also an einem Mittwoch der Nachweis gegenüber der Schule geführt, dürfen betreffender Test und Bescheinigung am selben Tag oder am Montag beziehungsweise Dienstag zuvor erfolgt sein.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Unverzüglich bedeutet, dass der Test so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden soll. Das Schulgelände darf also für die Durchführung eines Selbsttests in der Schule grundsätzlich betreten werden. Es ist dann aber vor oder in der ersten Stunde oder jedenfalls, bevor es zu größeren Kontakten kommt, die Testung durchzuführen.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, wenn diese mangels vorhandener Testmöglichkeiten an der Schule keinen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis erbringen können, aber eine zweimalige Testung in der betreffenden Woche noch erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler ohne Bescheinigung über ein negatives Testergebnis erhalten ein Lernen in Distanz, in Gestalt und Umfang vergleichbar mit den Angeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Wechselunterricht. Es ist also möglich und zulässig, dass Schülerinnen und Schüler keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis erbringen. Sie haben dann aber insbesondere keinen Anspruch auf Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung in Präsenz. Überdies besteht kein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig. Wenn also ein positives Testergebnis vorliegt, sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler insbesondere gehalten, die für diesen Fall vorgesehenen Vorgaben des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt beziehungsweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen. Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird.

Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Die Einführung einer Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung dient dem legitimen, verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen.

Die Testobliegenheit ist ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann geeignet, wenn mit seiner

Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vergleiche BVerfGE 96, 10 [23] = NVwZ 1997, 1109; BVerfGE 103, 293 [307] = NZA 2001, 777; BVerfG, Beschluss vom 26.3.2007 - 1 BvR 2228/02 -, NVwZ-RR 2008, 1, beck-online). Dem Ordnungsgeber kommt bei der Einschätzung der Geeignetheit eines Mittels ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106f.] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Die Testobliegenheit erfüllt die Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Geeignetheit eines Mittels, weil diese zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beiträgt, indem durch die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest ein Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufgedeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegengewirkt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 19 ff.). Schließlich erklärt das RKI dazu:

„Ein zusätzlicher, engmaschig serieller Einsatz von sensitiven Antigentests in Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und betrieblichen Kontexten (Unternehmen), ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests ist jedoch geeignet, Infektionseignisse zu verringern und den Lebensbereich Familie, Bildung und Beruf sicherer zu machen.“ (RKI, Epidemiologisches Bulletin 17/2021, Seite 11, URL: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17_21.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 15.4.2021). Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer nur eine „Momentaufnahme“ ist (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 60), da es für die Geeignetheit des Mittels bereits ausreicht, wenn nur ein Teil infizierter Schülerinnen und Schüler durch die Testobliegenheit aufgedeckt wird. Der aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgte Verzicht auf die Vorlage eines von einer approbierten Medizinalperson auszustellenden Gesundheitszeugnis ist für die Bejahung der Geeignetheit der Testobliegenheit ebenfalls unbeachtlich, weil ein vorsätzliche oder fahrlässige Erteilung einer unrichtigen Selbstauskunft in Bezug auf die Durchführung eines negativen Tests gemäß § 11 der Schulen-Coronaverordnung ein ordnungswidriges Verhalten darstellt, welche mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

Die Testobliegenheit ist ein erforderliches Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist erforderlich, wenn es das zur Erreichung des Erfolges mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit ist (vergleiche Sachs/Sachs, 8. Auflage 2018, GG Artikel 20 Rn. 152 u. Fn. 787). Der Ordnungsgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Mittels ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vergleiche BVerfGE 102, 197 [218] = NVwZ 2001, 790; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Dieser Beurteilungs- und Prognosespielraum endet dort, wo auf Grundlage der dem Ordnungsgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Es ist - auch unter Berücksichtigung der oben zitierten Beschlüsse des OVG Sachsen (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61) und des OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -) - nicht erkennbar, welche gegenüber einer Testobliegenheit milderer Mittel gleicher Eignung es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand geben soll. Insbesondere schulische Hygienekonzepte könnten nicht verhindern, dass infizierte Personen auf das Schulgelände und in schulische Veranstaltungen gelangen und gegebenenfalls andere Personen anstecken (vergleiche OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61).

Die Testobliegenheit ist ein angemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Soweit durch die Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung in die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der an Schulen tätigen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG (körperliche Unversehrtheit) und aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) eingegriffen wird, ist die Eingriffsintensität nur als „leicht“ beziehungsweise „relativ gering“ zu qualifizieren (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche OVG Schleswig, Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 -). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) davon aus, dass die mit der Testobliegenheit einhergehenden Grundrechtseingriffe dadurch gerechtfertigt sind, dass einerseits aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen der vergangenen Wochen das Testen an Schulen eine wichtige Infektionsschutzmaßnahme ist, um Menschen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und Infektionsketten zu durchbrechen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), andererseits durch die Durchführung von Tests voraussichtlich erneute Schulschließungen bei Anstieg der Infektionszahlen vermieden werden können, so dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH im Präsenzunterricht besser verwirklichen können als im Distanzlernen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler keinen Test durchführen und infolgedessen dann weiter nach Maßgabe der verantwortlichen Lehrkräfte - vergleichbar mit der Situation des Wechselunterrichts - an einem Lernen in Distanz teilhaben. Die Durchführung von Präsenzunterricht unter Verzicht auf die Durchführung von verbindlichen Test-Nachweisen an Schulen wäre in der aktuellen, infektionshygienischen Lage mitsamt der Ausbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten und aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber den Personen in Schulen keine verantwortbare Alternative. Überdies ist die Mindestvorgabe aus § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz IfSG zu beachten.

Zwar kann ein falsch-positiver Test insbesondere für eine Schülerin oder ein Schüler eine vorübergehende, nicht unerhebliche psychische Belastung sein (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 23). Die Situation kann aber zumindest dadurch abgemildert werden, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht über das Testverfahren aufgeklärt werden. Im Übrigen wird es leider generell nicht möglich sein, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, dass sie mit der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen in ihrem Alltag konfrontiert werden.

Soweit die Sorge bei Eltern bestehen sollte, dass im schulischen Alltag eine etwaige Kenntnisnahme eines positiven Testergebnisses durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu befürchten sei und diese zu einer „Stigmatisierung“ ihres Kindes führen könnte, bleibt es ihnen unbenommen, zu Hause einen Selbsttest durchzuführen und eine entsprechende Bescheinigung hierüber zu erteilen (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 22).

Die Testobliegenheit ist auch kein unangemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, weil sie generell gilt und nicht das Überschreiten eines bestimmten 7-Tages-Inzidenzwertes voraussetzt. Asymptomatische Erkrankungen bleiben häufig unentdeckt und werden folglich vom 7-Tages-Inzidenzwert nicht immer vollständig abgebildet. Für eine effektive Pandemiebekämpfung macht es daher - auch unter Berücksichtigung der Inkubationszeit von bis zu 10 Tagen - einen wesentlichen Unterschied, ob Infektionsketten frühzeitig oder erst dann durchbrochen werden können, wenn symptomatische Erkrankungen auftreten. Erst Recht gilt dies für Fälle, in denen gemäß geltendem „Schnupfenplan“ auch bei einer gewissen Symptomatik ein Schulbesuch zulässig sein kann.

Des Weiteren ist die auch die Einführung einer Testobliegenheit für Grundschülerinnen und Grundschüler - selbst unter der Annahme, dass diese eine geringere Viruslast haben - nicht unangemessen, weil diese in Schleswig-Holstein bereits seit dem 22. Februar 2021 wieder Präsenzunterricht haben und es gerade an Grundschulen im schulischen Alltag schwierig ist, die Vorschriften zur Kontaktreduzierung aufgrund des altersgemäßen Verhaltens der Kinder durchgängig einzuhalten.

Das aktuelle Infektionsgeschehen (siehe oben) steht dem Festhalten an der insbesondere für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Testobliegenheit nicht entgegen. Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen sei weiterhin insbesondere auch diffus. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordere die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Hierzu gehört insbesondere auch die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein. Jedenfalls solange ein angespanntes und diffuses, durch Virusmutationen begünstigtes Infektionsgeschehen mit der dargestellten Gefährdungslage vorhanden ist und ein hoher Prozentsatz der an Schulen zusammenkommenden Personen noch nicht geimpft ist, stellt sich die Testobliegenheit als ein geeignetes, erforderliches und auch angemessenes Mittel als Beitrag zur Pandemiebekämpfung dar. Andernfalls könnte ein weitgehender Präsenzunterricht für eine möglichst umfängliche Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH gegenwärtig nicht erfolgen.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 - den Antrag auf Außervollzugsetzung von § 8 der Schulen-Coronaverordnung abgelehnt und in den Gründen seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass die Vorschrift „mit höherrangigem Recht im Einklang“ stehe und sich „insbesondere als verhältnismäßig“ erweise.

Die Testobliegenheit ist überdies befristet gemäß dieser Verordnung bis zum 6. Juni 2021, wobei die Verpflichtungen aus § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz IfSG darüber hinaus bestehen.

In Absatz 5 wird einerseits klargestellt, dass die Testobliegenheit nicht für Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung gilt. Die Prüfung selbst ist kein Präsenzunterricht im Sinne des § 28b Absatz 3 zweiter Halbsatz IfSG. Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.

Soweit durch Rechtsverordnung des Bundes oder des Landes vollständig gegen das Coronavirus geimpfte Personen und auch genesene Personen aktuell negativ getesteten Personen gleichgestellt werden, entfällt für diese die Testobliegenheit gemäß § 8 dieser Verordnung.

Ordnungswidrigkeit bei unrichtiger Selbstauskunft über ein negatives Testergebnis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständigen Behörden mit einem Bußgeld belegt werden. Die Einfügung dieses Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes ist erforderlich um sicherzustellen beziehungsweise nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Nachweises eines negativen Testergebnisses mittels einer Selbstauskunft nicht zu einer relevanten Absenkung der Schutzwirkung der Teststrategie in Schule führt. Alle in Schulen an Präsenzveranstaltungen beteiligten Personen sind für den Gesundheits- und Infektionsschutz darauf angewiesen, dass Nachweise über ein negatives Corona-Testergebnis jeweils zutreffend bescheinigt werden. Diese Sorgfalt ist gerade auch dann vorauszusetzen, wenn Personen ein negatives Testergebnis gemäß § 8 Absatz 1 bis 3 selbst gegenüber der Schule bescheinigen. Adressaten der Norm sind mithin die volljährigen Personen, die die Bescheinigung ausstellen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beachtung von etwaigen Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde. Es könnte durch die zuständige Stelle dabei in Erwägung gezogen werden, für eine erstmalige, vorsätzliche Falschangabe in einer Selbstauskunft in der Regel ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro vorzusehen.